RheinlandPfalz
LANDESWAHLLEITER

ELEKTRONISCHER BRIEF

Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleiter
für die Bundestagswahl

Verwaltungen der in die
repräsentative Wahlstatistik
einbezogenen Städte und Gemeinden

in Rheinland-Pfalz

Mainzer Straße 14 -16
56130 Bad Ems
Telefon 02603 71-2380
02603 71-4560
02603 71-1540
Telefax 02603 71-4130
wahlen@statistik.rlp.de
www.wahlen.rlp.de

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax	
11 601.24-43		Moritz Ruoff Moritz.Ruoff@statistik.rlp.de	02603 71-1540 02603 71-191540	22.04.2021 BW-04-2021

nachrichtlich:

Verwaltungen der
kreisfreien Städte, verbandsfreien Gemeinden
und Verbandsgemeinden
in Rheinland-Pfalz

Ministerium des Innern
und für Sport
Schillerplatz 3 – 5
55116 Mainz

Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz
Postfach 21 25
55011 Mainz

Städtetag Rheinland-Pfalz
Postfach 38 26
55028 Mainz

Servicezeiten
Mo.-Do.: 08:00 - 16:30 Uhr
Freitag: 08:00 - 14:00 Uhr

Verkehrsanbindung
Bad Ems Hauptbahnhof
(Fußweg ca. 5 Minuten)

Parkmöglichkeiten
unmittelbar am Haus (kostenpflichtig)
hinter dem Hauptbahnhof (kostenfrei)

Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021;
Repräsentative Wahlstatistik – Urnenwahlbezirke

Nach § 2 des Wahlstatistikgesetzes (WStatG) sind aus dem Ergebnis der Wahl des Deutschen Bundestags unter Wahrung des Wahlgeheimnisses in ausgewählten Wahlbezirken repräsentative Wahlstatistiken über

a) die Wahlberechtigten, die Wahlscheinvermerke und die Beteiligung an der Wahl nach Geschlecht und Geburtsjahresgruppen,
b) die Wähler und ihre Stimmabgabe für die einzelnen Wahlvorschläge nach Geschlecht und Geburtsjahresgruppen sowie die Gründe für die Ungültigkeit von Stimmen

als Bundesstatistik zu erstellen.

Die Auswahl der Stichprobenwahlbezirke wird gemäß § 3 WStatG vom Bundeswahlleiter im Einvernehmen mit den Landeswahlleitern und den statistischen Ämtern der Länder getroffen. Es dürfen nicht mehr als 5 v.H. der Wahlbezirke des Bundesgebietes und nicht mehr als 10 v.H. der Wahlbezirke eines Landes an den Statistiken teilnehmen. Ein für die Statistik ausgewählter Wahlbezirk muss **mindestens 400 Wahlberechtigte** umfassen.

Es wurde festgelegt, dass für diese Wahl – wie auch bei der vergangenen Bundestagswahl – ein neuer Stichprobenplan angewendet wird. Dieser sieht eine größere Auswahl an Briefwahlbezirken vor, um das Wahlverhalten der immer umfangreicher werdenden Gruppe der Briefwählerinnen und Briefwähler besser zu berücksichtigen. Daneben wurde die Stichprobengröße in den Ländern anhand der Fehlerrechnung der vorherigen repräsentativen Wahlstatistik angeglichen. Aus diesem Grund wurde eine Neuziehung der repräsentativen Wahlbezirke vorgenommen **(siehe dazu die beigefügte Tabelle 1)**.

Auswahlgrundlage für die Stichprobenziehung war die Wahlbezirksstatistik der Bundestagswahl 2017. Seit dieser Wahl können Grenzänderungen, Umbenennungen, Teilungen oder Zusammenlegungen von Wahlbezirken stattgefunden haben. Darüber hinaus ist es möglich, dass in damals unbewohnten und nicht eingeteilten Gebieten neue Wahlbezirke (ganz oder teilweise) infolge von Besiedlung entstanden sind. Diese Änderungen müssen in der Stichprobe nachvollzogen werden. Falls keine mitzuteilenden Änderungen seit der Bundestagswahl 2017 erfolgten, sind die folgenden Ausführungen für Sie ohne Belang. Ich bitte, in diesem Fall aber **Fehlanzeige** zu erstatten.

Ausgewählt wurden nur Wahlbezirke mit seinerzeit mindestens 400 Wahlberechtigten. In jedem Fall ist sicherzustellen, dass die Zahl der Wahlberechtigten in den ausgewählten Bezirken zum Wahltag weiterhin über 400 liegt. Ist dies nicht der Fall, ist der

Wahlbezirk aus der Stichprobe zu nehmen. Das Statistische Bundesamt zieht dann einen Ersatzbezirk.

1. Grenzänderungen, Umbenennungen, Teilungen und Zusammenlegungen von Wahlbezirken

Bloße Umbenennungen von Wahlbezirken haben zwar keinen Einfluss auf die endgültige Auswahl, ich bitte Sie aber, mir diese Umbenennung zur Berichtigung der Wahlbezirksidentifikation mitzuteilen. Beachten Sie bitte, dass die Bezeichnung des Wahlbezirks bei der repräsentativen Wahlstatistik identisch mit der im Verfahren „WahlenWeb“ sein muss.

Bei Grenzänderungen, Teilungen und Zusammenlegungen gilt folgende Nachfolgeregelung: Zunächst muss ermittelt werden, wie sich der neu abgegrenzte Wahlbezirk aus Teilen von alten Wahlbezirken zusammensetzt, und zwar als Anteile der (möglichst aktuellen) Zahl der Wahlberechtigten an der Zahl der Wahlberechtigten des neuen Wahlbezirks insgesamt. Hierbei genügen Schätzungen.

Nun wird nach dem Schwerpunktprinzip verfahren: Falls ein alter Wahlbezirk den größten Anteil am neuen Wahlbezirk hat, wird der neue Wahlbezirk als Nachfolger in die Stichprobe aufgenommen, andernfalls nicht (Beispiele siehe nächste Seite).

Beispiele zur Bestimmung der Nachfolgebezirke:
(Grau hinterlegt sind die ausgewählten Stichprobenbezirke)

Beispiel Nr.	**Alter Wahlbezirk (BTW 17)** Nummer	**Neuer Wahlbezirk (BTW 21)** Nummer	**Anteil Wahlberechtigte aus altem WBZ an neuem WBZ** %	**Nachfolgebezirk(e)** (alle mit Anteil > 50 %) Nummer	**Bemerkungen**
Umbenennung von Wahlbezirken					
1	**101**	111	*100*	111	
Zusammenlegung von Wahlbezirken					
2	**102**	112	***80***	112	
	103		*12*		
	104		*8*		
3	**102**	112	*30*	–	Kein Nachfolger. Ersatzbezirk muss durch StBA gezogen werden.
	103		*40*		
	104		*30*		
Bloße Teilung von Wahlbezirken ohne weitere Zuschnitte					
4	**105**	113	***100***	113	
		114	***100***	114	

Beispiel Nr.	Alter Wahlbezirk (BTW 17) Nummer	Neuer Wahlbezirk (BTW 21) Nummer	Anteil Wahlberechtigte aus altem WBZ an neuem WBZ %	Nachfolgebezirk(e) (alle mit Anteil > 50 %) Nummer	Bemerkungen
Teilung von Wahlbezirken mit Änderungen in den Zuschnitten					
5	**105**	113 114 115	***80*** *40* *30*	113	Alle neuen WBZ, die aus mehr als 50 % der Wahlberechtigten des alten WBZ bestehen, werden zum Nachfolgebezirk.
6	**105**	113 114 115	***75*** *40* ***60***	113 115	
7	**105**	113 114 115	*30* *40* *10*	–	Im Beispiel 7 gibt es keinen Nachfolger. Ersatzbezirk muss durch StBA gezogen werden.
Neubautätigkeit in vorher nicht zu Wahlbezirken gehörendem Gemeindegebiet					
8	**107** neu	107	***90*** *10*	107	
9	**107** neu	116	*25* 75	–	Kein Nachfolger (siehe Nr. 2 unten). Ersatzbezirk muss durch StBA gezogen werden.
Neugliederung des bewohnten Gemeindegebiets					
10	Keine Zuordnung der alten Wahlbezirke an die neuen möglich.				Siehe Nr. 3 unten.

Sofern sich bei Ihnen anhand der vorgenannten Beispiele Änderungen ergeben, bitten wir, uns eine Gegenüberstellung der ehemaligen (alten) mit den nachfolgenden (neuen) Wahlbezirken gemäß folgender **Tabelle 2** zu übersenden:

Alter WBZ Nr.	neuer WBZ als Nachfolger	
	Nr.	Wahlberechtigte

Falls ein alter Wahlbezirk aus Tabelle 1 keinen Nachfolger hat, ist er trotzdem in Tabelle 2 aufzunehmen (s. o. Beispiel Nr. 3). Falls die Nummern des ehemaligen (alten) und des nachfolgenden (neuen) Wahlbezirks identisch sind, muss dieser Wahlbezirk nicht in Tabelle 2 aufgenommen werden.

2. (Neubau-) Gebiete, die bei der Bundestagswahl 2017 noch nicht zu Wahlbezirken gehörten

Falls sich ausgewählte Wahlbezirke in neuer Abgrenzung überwiegend[1] aus (Neubau-)Gebieten zusammensetzen, die bei der Bundestagswahl 2017 noch nicht zu einem Wahlbezirk gehörten (s. o. Beispiel Nr. 9), kann kein Nachfolgebezirk bestimmt werden. Das Statistische Bundesamt zieht dann einen Ersatzbezirk.

Neubau- sowie Abbruchtätigkeit innerhalb eines schon zur Bundestagswahl 2017 bestehenden Wahlbezirks, ohne dass seitdem Grenzen geändert wurden, bedürfen keiner besonderen Behandlung bei der Stichprobenauswahl.

3. Völlige Neueinteilung des Gemeindegebiets

Bei völliger Neueinteilung des Gemeindegebiets und mehr als 100 Wahlbezirken in der Gemeinde sollte anstelle der Nachfolgeregelung eine Neuauswahl erfolgen. In diesem Fall bitten wir Sie baldmöglichst um eine Auflistung aller neuen Wahlbezirke mit der Zahl der geschätzten Wahlberechtigten gemäß **Tabelle 3**:

Wahlkreis-nummer	Gemeindeschlüssel	Wahlbezirk	Anzahl Wahlberechtigte

4. Einbeziehung der Briefwahl

Nach § 2 Abs. 2 des Wahlstatistikgesetzes (WStatG) sind auch ausgewählte Briefwahlbezirke in die repräsentative Wahlstatistik einzubeziehen. Über die Stichprobenauswahl der Briefwahlbezirke durch den Bundeswahlleiter werde ich die betroffenen Gemeinden in einem gesonderten Schreiben unterrichten.

Ich weise allerdings jetzt schon darauf hin, dass in den in der Anlage 1 genannten Gemeinden mit ausgewählten Urnenwahlbezirken für die Briefwähler nur Stimmzettel ohne Unterscheidungsaufdruck ausgegeben werden dürfen, es sei denn, der ausgewählte Urnenstimmbezirk gehört zugleich auch zu einem ausgewählten Stichprobenbriefwahlbezirk.

[1] d. h. die Anzahl der Wahlberechtigten der Neubaugebiete innerhalb eines Wahlbezirks ist größer als die Anzahl der Wahlberechtigten zur Bundestagswahl 2017.

5. Ausgabe eines Merkblatts über die Durchführung einer repräsentativen Wahlstatistik zur Bundestagswahl 2021

Um Wählerinnen und Wähler über die Durchführung der repräsentativen Wahlstatistik zu informieren, wurde zur Bundestagswahl 2017 ein Merkblatt über die Durchführung einer repräsentativen Wahlstatistik herausgegeben. Dieses Merkblatt wurde den Wahlvorständen der Auswahlbezirke zur Ausgabe an interessierte Wählerinnen und Wähler zur Verfügung gestellt. Es ist vorgesehen, auch zur Bundestagswahl 2021 ein entsprechendes Merkblatt herauszugeben.

Der Bedarf an diesen Merkblättern wird von mir anhand der voraussichtlichen Zahl der Wahlberechtigten und der Briefwähler in den Auswahlbezirken ermittelt und dem Bundeswahlleiter mitgeteilt.

Ihre Antwort zu den vorstehenden Fragen sowie die beigefügten Tabellen zur repräsentativen Wahlstatistik bitte ich mir zur Weiterleitung an das Statistische Bundesamt

bis spätestens Mittwoch, 12.05.2021,

zu übersenden.

Die Aufgaben der betroffenen Gemeinden und Wahlvorstände im Zusammenhang mit der repräsentativen Wahlstatistik werden in einem späteren Rundschreiben im Einzelnen dargestellt.

In Vertretung

Dr. Stephan Danzer

Anlagen